

AUSDRÜCKE, REDEWENDUNGEN UND MAXIMEN
wie sie in der heutigen Juristensprache noch gängig sind,
in assoziativer Reihenfolge

in dubio pro reo – im Zweifel für den Angeklagten
Jeder wird bis zum Beweis des Gegenteils für unschuldig gehalten
und daher freigesprochen, wenn die Zweifel nicht ausgeräumt
werden können.

ex officio – von Amts wegen
Rechtfertigt ein öffentlich-rechtliches Handeln in Exekutive und
Gerichtsbarkeit, das keines Antrags bedarf.

nulla poena sine lege – keine Strafe ohne Gesetz
Das die Strafe androhende Gesetz muss zum Zeitpunkt der Straftat
in Kraft gewesen sein.

dura lex, sed lex – ein hartes Gesetz, aber Gesetz
Ein Gesetz kann die Härten, zu denen seine Anwendung führt,
als notwendig gewollt haben.

ne bis in idem – nicht zweimal in derselben Sache
Niemand darf wegen derselben Tat ein weiteres Mal angeklagt
werden.

audiatur et altera pars – man höre auch die andere Seite
Ein zwingendes Gebot des rechtlichen Gehörs.

probatio incumbat ei qui dicit non ei qui negat – der Beweis obliegt dem, der behauptet, nicht dem, der bestreitet
Grundregel der Beweislast. Um so wichtiger sind die Fälle der Umkehr der Beweislast, die oft Schadensersatzansprüche überhaupt erst durchsetzbar machen.

cui bono – wem war es nützlich?

Wer aus einer Unrechtstat Vorteil zieht, kommt als Täter in Betracht.

corpus delicti – der „Körper“ des Delikts

Gemeint sind die „körperlichen“ Spuren einer Straftat, insbesondere die Tatwaffe.

error in persona – Irrtum in der Person

Hält der Täter einen anderen für sein Opfer, bleibt dessen Verletzung oder Tötung eine vorsätzliche Tat.

superficies solo cedit – der Überbau folgt dem Grund und Boden.

Der Eigentümer eines Grundstücks erwirbt grundsätzlich alles, was auf ihm errichtet wird.

pacta sunt servanda – Verträge sind zu halten.

Die Magna Charta der Verlässlichkeit des Rechtsverkehrs.

clausula rebus sic stantibus – die stillschweigende Voraussetzung, dass die Verhältnisse so bleiben wie sie beim Abschluss des Vertrages waren.

Die Klausel ist der Antagonist des *pacta sunt servanda* und gilt heute im Privatrecht in Gestalt des Fortfalls der Geschäftsgrundlage.

falsa demonstratio non nocet – Falschbezeichnung schadet nicht.

Die identifizierende Kraft des Zeigens ist so stark, dass eine begleitende falsche Sprachform unschädlich ist.

caveat emptor – ein Käufer passe auf.

„Wer den Beutel auf tut, der tue die Augen auf.“ Eine auch im Zeitalter des Konsumentenschutzes beherzigenswerte Mahnung, den Kaufgegenstand nach Beschaffenheit und Wert zu prüfen.

ex nunc – mit zeitgleicher Wirkung

Eine Kündigung oder ein Rücktritt wirkt im Augenblick der zugegangenen Erklärung.

ex tunc – mit rückwirkender Kraft

Eine Anfechtung einer Willenserklärung wirkt auf den Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts zurück.